
1113. Bauordnung. A. Mit Eingabe vom 15. Mai 1891 legt der Stadtrath Zürich folgende Pläne zur Genehmigung vor:

1. über die Bau- und Niveaulinie für einen linksseitigen Quai beim alten Schützenhaus;

2. über die Niveaulinie für die Tannengasse.

Die Baulinie beim Schützenhaus laufe parallel mit der unterm 1. Mai 1891 genehmigten Quailinie daselbst, in einem Abstand von

12 m, welche Straßenbreite dem Verkehrsbedürfniß auch nach der Verlängerung des Quai flußaufwärts genügen werde. Der südliche Endpunkt der Baulinie sei deshalb nicht bestimmt worden, weil die Stadt noch nicht wisse, in welcher Weise die Ueberbrückung des Rimmatames gegen das Papierwerd und die Straßenverbindung mit der Beatengasse und Schützengasse vorgenommen werden soll; doch sei durch Vertrag dafür gesorgt, daß hieraus keine unstatthaftern baulichen Verhältnisse entstehen.

Die Niveaulinie an der Tannengasse sei zufolge des Regierungsbeschlusses vom 8. Januar 1891 aufgestellt worden und entspreche dem jetzigen Niveau der Straße.

B. Die Pläne sind vorschriftsgemäß publizirt worden, und es sind laut Zeugniß der Bezirksrathskanzlei keine Einsprachen eingegangen.

Die aufgestellten Bau- und Niveaulinien geben zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrath:

I. Den vom Stadtrath Zürich vorgelegten Plänen über die Bau- und Niveaulinien für den linksseitigen Rimmatquai beim alten Schützenhaus und über die Niveaulinien der Tannengasse wird die Genehmigung ertheilt.

II. Mittheilung an den Stadtrath Zürich unter Rücksendung eines Exemplars der genehmigten Pläne und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten unter Rückstellung der übrigen Akten.